

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 21. Dezember 2020

– **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991;
Bebauungsplan 07-013-02-00;
„Stieglbauernstraße – Ing.-Stern-Straße“, KG Lustenau;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen
0069771/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST-190018

Datum
30.11.2020

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

– Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 07-013-02-00, Plan „ST190018“ der Planung, Technik und Umwelt vom 16.10.2019, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.